

Reglement

**für die
Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere
vom 9. bis 14. Oktober 25**

und

**die 59. OLMA-Braunvieh-Auktion
vom Dienstag, 14. Oktober 25**

in St.Gallen

Reglement für die OLMA-Braunvieh-Auktion

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Die Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau mit Milchkühen der Rassen Braunvieh, Holstein, Fleckvieh und Jersey, die Braunviehauktion und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren. Zur besonderen Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein werden am Dienstag, 14. Oktober rare Zuchttiere zum Kauf angeboten.

1. Zweck

Die OLMA veranstaltet zur Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zur Erleichterung des Viehankaufes sowie zur Demonstration von typischen und marktreifen Zuchttieren eine Zuchtvieh-Ausstellung mit Auktion.

2. Organisation

Für die Vorbereitung und Durchführung der Auktion sind die von der OLMA, den OLMA-Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzte Tierausstellungskommission unter dem Präsidium von Heini Stricker, Mörschwil, und die ihr unterstellte OLMA-Auktionskommission unter dem Präsidium von Markus Dörig, Haslen, verantwortlich. Mit den organisatorischen Aufgaben (Anmeldung, Einkauf, Transport, Abrechnung und Währschaftsverhandlungen, Verwertung von nicht verkauften Tieren etc.) sind die Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) und die graubündenVIEH AG beauftragt. Die NSG zeichnet als Übernahmeorganisation.

3. Durchführung

Auffuhr:	Dienstag, 7. Oktober	10.00 – 13.00 Uhr
	Falls Auktionstiere ausgetauscht werden müssen, so hat dies bis spätestens Montag, 13. Oktober um 08.00 Uhr zu erfolgen.	
Auktion:	Dienstag, 14. Oktober	ab 12.00 Uhr
Abtransport:	Dienstag, 14. Oktober	ab 16.30 Uhr

4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Mitglieder von Braunviehzuchtgenossenschaften und -vereinen sind berechtigt, Tiere an die Braunviehauktion anzumelden.

- 4.1 Der Lieferant muss Eigentümer des Tieres sein und im Sinne von Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung über einen anerkannten Betrieb verfügen.
- 4.2 Gesamthaft können 34 Tiere ausgestellt werden.
- 4.3 Betreffend Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit gelten die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen (siehe Ziff. 11).
- 4.4 Um ein mögliches Restrisiko einer BVD-Infektion beim neugeborenen Kalb ausschliessen zu können, muss bei allen trächtigen Auktionstieren eine Serumblutprobe entnommen und

auf BVD-Antikörper untersucht werden. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein. Zudem muss für diese Tiere auch eine gültige Untersuchung auf BVD-Antigen (Virus) vorgelegt werden. Der Laborbericht muss vor der Tierauffuhr der Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) oder der graubündenVIEH AG zugestellt werden. Es wird empfohlen, die Blutproben für die IBR- und BVD-Antikörper-Untersuchung gleichzeitig im angegebenen Zeitfenster entnehmen zu lassen. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.

Der Aussteller trägt sämtliche Kosten die durch die Blutentnahme und –analyse anfallen.

4.5 Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, für die kein Vorkaufsrecht besteht.

4.6 Die angemeldeten Tiere müssen dem aktuellen Zuchtziel entsprechen und zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Bedingungen erfüllen:

Merkmal	Rinder	Kühe
Zum Zeitpunkt der Anmeldung:		
Gesamtzuchtwert (GZW):	mindestens 1000	mindestens 1000
Zum Zeitpunkt der Auffuhr zudem:		
1. Laktation	-	mindestens 23 kg Tagesmilch
2. Laktation	-	mindestens 28 kg Tagesmilch

5. Anmeldung

Anmeldeformulare und Reglement sind zu beziehen bei:

- Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG), Postfach, 9050 Appenzell, www.viehanmeldung.ch, Tel. 079 617 48 69
- graubündenVIEH AG, Bündner Arena 1, 7408 Cazis, www.agrischa.ch Tel. 081 254 20 10
- BrunaNet, www.braunvieh.ch

Anmeldeschluss ist der **25. August 2025**.

6. Ankaufsbedingungen

- 6.1 Die Übernahmeorganisation (NSG) entscheidet über die Zukäufe. Sie übernimmt die Tiere im Rahmen der Vorschau mittels Verwertungsauftrag. Die Tiere sind auf den vereinbarten Zeitpunkt für den Transport an die OLMA bereitzustellen. Nutzen und Gefahr verbleiben bis zum Verlad beim Lieferanten.
- 6.2 Kann ein Tier aus zwingenden Gründen, wie Seuchenfall, Unfall oder Krankheit nicht geliefert werden, so ist dies durch ein tierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin.
- 6.3 Der Steigerungserlös, mindestens jedoch der im Verwertungsauftrag vereinbarte Mindestpreis, abzüglich einer Verkaufsprovision von 5% des Steigerungserlöses, wird dem Lieferanten nach unbenutztem Ablauf der Währschaftsfrist ausbezahlt.

- 6.4 Muss ein Lieferant ein Tier aufgrund von **Währschaftsmängeln**, für die er verantwortlich ist, zurücknehmen, so hat er eine Provision von 1,5% des Steigerungserlöses an die Übernahmeorganisation zu bezahlen und für allfällige Schäden im Rahmen seiner Währschaftsverpflichtung aufzukommen.
Muss ein Minderungsanspruch des Käufers von der Übernahmeorganisation anerkannt werden, so reduziert sich der Erlös für den Lieferanten entsprechend (Viehwährschaft).
- 6.5 Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation im Rahmen des Verwertungsauftrages dieselben **Währschaftsgarantien** zu leisten, wie sie die Übernahmeorganisation gegenüber dem Käufer an der Auktion leistet (Ziffer 8.).
- 6.6 Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr einer **tierärztlichen Kontrolle** durch den Amtstierarzt unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere die sich seit der Vorschau negativ entwickelt haben, werden zurückgewiesen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin. Allfällige Kosten für den Transport trägt der Lieferant. Muss ein Tier während der Ausstellung ausgetauscht werden, so trägt der Lieferant die Transportkosten.
Rückweisungen wegen Währschaftsmängeln und die entsprechenden Folgen gemäss Ziffer 6.5 bleiben vorbehalten.
- 6.7 Der Erlös für Stierkälber und Mast-Kuhkälber, welche in der Zeit zwischen Auffuhr und Versteigerung geboren werden, gehört dem Aussteller des Muttertiers. Sie werden nicht in der Arena versteigert.
Ein Zucht-Kuhkalb, welches in der Zeit zwischen Auffuhr und Auktion geboren wird, wird anschliessend an das Muttertier einzeln versteigert. Der Erlös des Kuhkalbes geht ebenfalls an den Verkäufer des Muttertiers.
Alle Kälber bleiben bis zum Ende der Ausstellung an der OLMA.
- 6.8 Nach der Auktion geborene Kälber gehören dem Käufer des Muttertieres.
Ein allfälliger Rückkauf eines Kalbes durch den Lieferanten ist zwischen Käufer und Lieferanten direkt zu regeln.
- 6.9 Unterkunft, Fütterung und Pflege der Tiere während der Ausstellung ist Sache der OLMA. Das Milchgeld gehört der OLMA.
- 6.10 Tiere aus Biobetrieben werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet („Biobetrieb“).
- 6.11 Tiere aus Laufstallbetrieben (mit automatischem Melksystem, Melkroboter) werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet: Laufstall (Roboter).
- 6.12 Tiere welche mit gesextem Sperma besamt wurden, werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet („gesext trächtig“).
- 6.13 Die durchschnittliche Zellzahl (Eutergesundheit) von Tieren mit abgeschlossenen Laktationen wird im Katalog aufgeführt.

7. Versteigerung

- 7.1 Ab Vertragsabschluss ist jeder Direktverkauf durch den Lieferanten und die Übernahmeorganisation untersagt. Die Tiere können während der üblichen Öffnungszeiten der Stallungen an der OLMA besichtigt werden.
- 7.2 Die Tiere werden durch das Personal der OLMA zur Versteigerung vorgeführt.
- 7.3 Wer ein Tier anlässlich der Versteigerung zum ausgerufenen Preis erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres deutlich anzuzeigen bzw. in der Folge durch Preisangebote mitzubieten.
- 7.4 Es ist auch möglich, online mitzubieten und Tiere zu ersteigern.
- 7.5 Den Lieferanten ist das Mitbieten und Mitbieten-lassen untersagt. Zuwiderhandelnde werden in den Folgejahren von der Viehlieferung ausgeschlossen.
- 7.6 Wer bei der Versteigerung durch die Auktionsleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer und wird sofort Eigentümer des Tieres.
- 7.7 Der Käufer des Tieres hat nach dem Zuschlag den Kaufpreis in bar sofort oder bargeldlos innert 14 Tagen zu bezahlen.
Die ersteigerten Tiere bleiben bis zum Abend des Auktionstages in der OLMA und können von den Käufern frühestens ab 16.30 Uhr gegen Vorweisung des Kaufvertrages übernommen werden.
- 7.8 Die bei der Auktion nicht verkauften Tiere verbleiben der Übernahmeorganisation.
- 7.9 Die Übernahmeorganisation ist am Abend des Auktionstages für den Verlad der Tiere besorgt. Sie haftet dabei nur für fachgerechten Verlad und Transport. Die Transportkosten an den Bestimmungsort trägt der Käufer.

8. Währschaft

- 8.1. Die Übernahmeorganisation und die OLMA gewähren dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantie:
 - 8.1.1 "Gesund und recht", mit der Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
 - 8.1.2 Für Eutererkrankungen, welche sich die Tiere während der Ausstellung zuziehen, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.
 - 8.1.3 Milchertrag gemäss Kaufvertrag bei leistungsgerechter Fütterung, mit einer Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
 - 8.1.4 Entspricht ein Tier nach der Abkalbung nicht den Vorstellungen des Käufers und wird das Tier innerhalb von drei Wochen nach der Abkalbung geschlachtet, so erhält der Käufer nach Vorweisen einer Schlachtbestätigung eine Entschädigung von Fr. 500.00 auf den Kaufpreis, sofern er im selben Kalenderjahr ein trächtiges Rind oder eine Kuh an einer Auktion in Cazis, Sargans oder Wattwil ersteigert.

- 8.2 Allfällige Fehler betreffend die Angaben im Katalog werden bei der Vorführung des Tieres ausdrücklich bekannt gegeben.
- 8.3 Die Geltendmachung einer Mängelrüge richtet sich nach Art. 202 OR und nach der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Insbesondere hat der Käufer mit eingeschriebenem Brief innerhalb der festgesetzten Fristen und unter Vorlage allfälliger Unterlagen, welche den Mangel belegen, beim zuständigen Gericht seines Wohnortes vorsorglich ein Vorverfahren zur Untersuchung des Tieres durch einen Sachverständigen zu beantragen.
- 8.4. Der Lieferant des Tieres hat gegenüber der Übernahmeorganisation die Währschaftsgarantie gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 schriftlich zu leisten. Für die Übernahmeorganisation läuft die Frist zur Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten erst mit dem Ablauf der Fristen gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 ab.
Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation allfällige Fehler in den im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeitsdauer und Milchmenge rechtzeitig vor der Versteigerung zu melden.
Der Lieferant haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach erfolgtem Verlad auf dem Transport nach St.Gallen und während der Ausstellung entstehen.

9. Versicherung

Die OLMA versichert die Tiere zwischen Anhandnahme durch die Übernahmeorganisation und Anhandnahme des Tieres im Stall des Käufers, sofern dieser auf Schweizer Boden oder auf Boden des Fürstentums Liechtenstein steht, andernfalls bis zur Landesgrenze. Der Umfang der Haftung geht nicht über die Leistungen der von der OLMA abgeschlossenen Tierversicherung hinaus.

10. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Reglement wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welchem je ein Vertreter der Parteien und der Präsident des Kantonsgerichtes St.Gallen angehören. Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

11. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 8.5.25 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

12. Anerkennung des Reglements

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier, anerkennen Lieferanten und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.

OLMA-Tierausstellungskommission

Präsident	Vizepräsidentin
<i>Heini Stricker</i>	<i>Christine Bolt</i>
Meisterlandwirt	Direktorin Olma Messen

OLMA-Auktionskommission

Präsident
<i>Markus Dörig</i>
Landwirt

Zusatzvorschriften OLMA 2025

9. – 19. Oktober 2025

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Stand	8. Mai 2025
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
info.avsv@sg.ch
www.avsv.sg.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen unter Einbezug der OLMA-Tierausstellungskommission (TAK) und des Ausstellungstierarztes in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 8. Mai 2025 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere. Die Entscheide und Vorgaben der TAK-Sitzung vom 24. April 2025 sind Bestandteil dieser Zusatzvorschriften. Änderungen der Vorschriften in Bezug auf Tierseuchen sind abhängig von der aktuellen Lagebewertung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amts-tierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2025) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.
- 2.1.3. Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden, Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an die OLMA aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden (TAK).

- 2.1.4. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.
 - 2.1.5. Es dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren (TAK).
 - 2.1.6. Bei laktierenden Kühen wird nach der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Resultat, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen.
 - 2.1.7. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
 - 2.1.8. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht nach Genehmigung und unter Kontrolle des Ausstellungstierarztes.
 - 2.1.9. Auf dem Messegelände muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
 - 2.1.10. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Das AVSV empfiehlt, ab der Auffuhr der Tiere zwei Kälber in der Gruppenhaltung einzustallen.
- 2.2. Schafe
- 2.2.1. Es dürfen nur Schafe aus Betrieben mit dem Status nicht gesperrt (z.B. Moderhinke) aufgeführt werden. Die aufführenden Schafbetriebe müssen vorgängig dem AVSV gemeldet werden. Eine Auffuhr ist nur mit der vorgängigen Einwilligung des AVSV möglich.
 - 2.2.2. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
 - 2.2.3. An der OLMA präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.
- 2.3. Schweine
- 2.3.1. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 2.4. Equiden
- 2.4.1. Pferde und Esel müssen korrekt gegen Pferdegrippe (Influenza/Skalma) geimpft sein.

Dr. L. Kenel
Kantonstierarzt